

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großvargula (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in seiner Sitzung am 01.12.1998 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen auf dem Gebiet der Gemeinde Großvargula (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

**(1)** Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Großvargula innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

**(2)** Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

**(1)** Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straße, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Großvargula.

**(2)** Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

**(3)** Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff.10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich beim Ordnungsamt der erfüllenden Gemeinde Herbsleben zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letztes, soweit dies möglich ist,
  - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlich oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz- und Baumaterial auf den Gehwegen , sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## **§ 7 Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muß die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die erfüllende Gemeinde Herbsleben- Bereich Bauwesen - ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## **§ 8 Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen .

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entsteht der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzungen keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## **§ 10 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

a) Nutzungen nach Bürgerlichen Recht gemäß § 23 ThürStrG

b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;

b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;

c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;

d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großvargula, den 27.04.1999

Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großvargula (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in seiner Sitzung am 01.12.1998 mit Beschluß Nr.: 29 6/1998 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großvargula (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großvargula vom 27.04.1999 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenabrechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle €Beträge abgerundet.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 2261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

#### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großvargula, den 27.04.1999

S c h m i d t  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag                      p/M = pro Monat  
                   p/W = pro Woche                p/J = pro Jahr  
                   p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

A Gebühren-	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EUR
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
1.1.	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erford. Masten bei Kreuzungen	25,00 p/J
1.2.	<b>Schienen- und Seilbahnen</b> , höhengleich bzw. höhenfrei -unbefristet	50,00 p/J
	-befristet	5,00 p/M
1.3.	<b>Förderbänder</b> -unbefristet	50,00 p/J
	-befristet	5,00 p/M
1.4.	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderl. Masten; bei Längsverlegung je angefangene 100m	5,00 p/J
1.5.	<b>Gleise</b> je angefangene 100m	25,00 p/J
1.6.	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0,5 m <sup>2</sup> - unbefristet	5,00 p/J
	- befristet	2,50 p/W
	über 0,5 m <sup>2</sup> - unbefristet	25,00 p/J
	- befristet	5,00 p/W
1.7.	<b>Masten außerhalb einer Nutzung</b> gem. Ziffer 1.1 u.1.4. - unbefristet	25,00 p/J
	- befristet	5,00 p/M
1.8.	<b>Gerüst</b> auf Straßen, Gehwegen und Plätzen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 p/M
		Mindestgebühr 12,50 p/M
1.9.	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> -im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	15,00 p/M



	-über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/M
	-über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	50,00 p/M
	-für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	50,00 p/M
	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	Zuschlag v. 25,00 p/M
<b>1.10.</b>	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
	- bis zu 2 Monaten	einmalig 12,50
	- für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 p/M
<b>1.11.</b>	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen,</b>	
	soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend, bei benutzter Fläche	
	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,50 p/W
	- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	12,50 p/W
	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	30,00 p/W
	-für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	30,00 p/W
<b>1.12.</b>	<b>Lagerung von Material bzw. Überfahung von Gehwegen</b>	
	-bis zu 15 m <sup>2</sup>	5,00 p/W
	- über 15 m <sup>2</sup> bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 60 m <sup>2</sup>	15,00 p/W
	- über 60m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
	- für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
<b>1.13.</b>	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammen- hang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd.m Baugrube	
	-bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	5,00 p/T
	-bei einer Baugrubenbreite über 1 m	7,50 p/T
<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
<b>Bauliche Anlagen</b>		
<b>2.1.</b>	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	
	- bis zu 15 m <sup>2</sup> Standfläche	50,00 p/M
	- über 15 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup>	100,00 p/M
<b>2.2.</b>	<b>Schaufenster, Schaukästen und Aus- stellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden</b>	
	je m <sup>2</sup> überragte Fläche	2,50 p/M
<b>2.3.</b>	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
	- auf Dauer	50,00 p/J
	- vorübergehend	1,50 p/W
	mindestens jedoch	5,00 p/W

- 2.4. Verladestellen, Großwaagen**  
je m<sup>2</sup> genutzte Fläche 5,00 p/J
- 2.5. Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:**
- 2.5.1.** Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10m;
- 2.5.2.** Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 2.2 bis 2.5 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10m überragt wird;
- 2.5.3.** Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.5.4.** Arkaden und Unterbauungen  
Bezugsgröße ist hierbei die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt o. unterbaut wird.

Zu Ziffer 2.5.1 bis 2.5.4.

Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, 25,00 p/J

### III. Gebührengruppe 3

- 3.1.** Gewerbliche Veranstaltungen  
Ausstellungswagen bis 10 m<sup>2</sup> 10,00 p/T  
jeden weiteren m<sup>2</sup> 1,00 p/T
- 3.2.** Verkaufsstände je m<sup>2</sup> genutzte Fläche  
je m<sup>2</sup> genutzte Fläche 1,00 p/T  
mindestens 7,50 p/T  
je m<sup>2</sup> genutzte Fläche 5,00 p/W  
mindestens 25,00 p/W
- 3.3.** Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien( nur in Verbindung mit einer konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)-je m<sup>2</sup> genutzte Fläche  
- in den Monaten Mai - September 1,00 p/W  
- in der übrigen Jahreszeit 0,50 p/W
- 3.4.** Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften  
je m<sup>2</sup> genutzte Fläche 1,50 p/W
- 3.5.** Sonstige gewerbliche Veranstaltungen  
je m<sup>2</sup> genutzte Fläche 5,00 p/W  
mindestens 25,00 p/W
- 3.6.** Sonderveranstaltungen je m<sup>2</sup> genutzter Fläche  
- Kirmes, Jahrmarkt, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen usw. 0,05 p/T  
mindestens 5,00 p/T  
- Zirkusveranstaltungen 0,05 p/T

3.7.	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 p/T
3.8.	Aufstellung von Plakatträgern und Transparenten mit Ausnahme derjenigen Plakatständer und Transparente, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Ver- anstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer bis zu 1m <sup>2</sup> Werbefläche über 1 m <sup>2</sup> bis höchstens 3m <sup>2</sup> Werbefläche	0,50 p/angef.W 1,50 p/angef.W
3.9.	Informationsstände je Stand	5,00 p/T
3.10.	Fahnenmasten	1,50 p/W
3.11.	Schaukästen - soweit sie mehr als 0,10 m über die Baufluchtlinie hinausragen je m <sup>2</sup> Nutzfläche - freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw. )je m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens	25,00 p/J  2,50 p/W 5,00 p/W

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Großvargula liegen, kann die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.

#### **I. Genehmigungsvermerk**

**Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großvargula (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde der Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises ordnungsgemäß angezeigt. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO i.V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG liegt mit Schreiben vom 14.04.1999 die Eingangsbestätigung vor. Die Satzung kann nach Erhalt der Eingangsbestätigung vorzeitig öffentlich bekanntgegeben werden.**

#### **II. Bekanntmachungsvermerk**

**Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Herbsleben (Sondernutzungsgebührensatzung), die in der Sitzung des Gemeinderates am 01.12.1998 mit Beschluß-Nr. 29/6/1998 beschlossen wurde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird ortsüblich öffentlich vollzogen durch Aushang im Schaukasten der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 07.07.1999 bis 14.07.1999.**

**Großvargula, den 27.04.1999**

**S c h m i d t**

**- Bürgermeister -**

**- Siegel -**